

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtsinformatik
Bundesrain 20
3003 Bern

(urspaul.holenstein@bj.admin.ch)

5. Juli 2012

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2012 hat uns Bundesrätin Sommaruga zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur samt erläuterndem Bericht eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung. economiessuisse hat dazu bei ihren Mitgliedern eine interne Konsultation durchgeführt. Die nachfolgenden Äusserungen beschränken sich auf die wichtigsten Kernaussagen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht. Für die technischen Einzelfragen verweisen wir auf die beiliegenden Stellungnahmen einzelner Mitglieder.

Zusammenfassung

Die Anpassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur an die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten wird grundsätzlich begrüsst. Generell ist jedoch zu beachten, dass im täglichen Wirtschaftsverkehr aufgrund der (positiv zu wertenden) Formfreiheit, die grosse Mehrzahl der Verträge per E-Mail ohne Gebrauch einer elektronischen Signatur abgeschlossen wird. Der effektive Anwendungsbereich der elektronischen Signatur wird daher bescheiden bleiben. Falls eine Formvorschrift jedoch besteht, oder von den Parteien gewählt wird, ist der einfache, praxisnahe kostengünstige und sichere Einsatz von elektronischen Signaturen und Zertifikaten erforderlich. Besonders kritisch betrachtet economiessuisse die internationale Abstimmung der Vorlage und die Haftung für Signaturschlüssel in Art. 59a OR.

1 Inhalt der Vorlage

Dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist schon beim Erlass im Jahr 2003 vorgeworfen worden, die Latte für die Anerkennung elektronischer Signaturen bzw. deren Gleichstellung mit der eigenhändigen Unterschrift zu hoch anzusetzen und daher nicht „massengeschäftstauglich“ zu

sein. Dies will die Vorlage nun korrigieren. Mit einer Revision des ZertES soll insbesondere die bisherige qualifizierte elektronische Signatur, die nur natürlichen Personen zugänglich ist, mit der geregelten elektronischen Signatur ergänzt werden. Diese soll auch von juristischen Personen und Behörden genutzt werden können. Neben der elektronischen Signatur soll ferner die sichere Authentifikation mit Produkten von Zertifizierungsdiensten gesetzlich geregelt werden. Schliesslich soll, wo immer möglich, die Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen terminologisch bereinigt bzw. vereinfacht werden. An den bestehenden Konzepten und Prinzipien der bisherigen Regelung, wie beispielsweise der Freiwilligkeit für die Anbieter und der nicht abschliessenden Regelung von Zertifikatsprodukten, soll nichts geändert werden. Auch soll die schweizerische Gesetzgebung mit der europäischen Richtlinie weiterhin kompatibel bleiben.

2 Vorrang der Formfreiheit / generelle Anforderungen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 OR bedürfen Verträge zur ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt. Das schweizerische Recht geht damit vom Vorrang der Formfreiheit aus. Namentlich ist es grundsätzlich den Parteien überlassen, ob sie einen Vertrag einer bestimmen Form unterstellen wollen. Im täglichen Wirtschaftsverkehr wird daher die grosse Mehrzahl der Verträge per E-Mail und damit ohne Gebrauch einer elektronischen Signatur abgeschlossen. Der effektive Anwendungsbereich der elektronischen Signatur wird daher bescheiden bleiben. Für diejenigen Fälle, bei welchen eine Formvorschrift gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Parteien freiwillig gewählt wird, ist der einfache, praxisnahe kostengünstige und sichere Einsatz von elektronischen Signaturen und Zertifikaten zu begrüssen. Dabei muss die elektronische Signatur bzw. Zertifikat insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Identität (Herkunft des Absenders)
- Authentizität (sichere Zuordnung zum in der Erklärung angegebenen Aussteller)
- Nichtbestreitbarkeit des Versandes
- Integrität (Unversehrtheit des Inhalts der übermittelten Nachricht)
- Rechtliche Gültigkeit der elektronischen Signatur/Zertifizierung zur Erfüllung der spezifischen formellen Anforderungen in Spezialgesetzen

3 Internationale Abstimmung

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur muss international abgestimmt sein. Dabei sind insbesondere die neueren Entwicklungen innerhalb der EU ([Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vom 4. Juni 2012](#)) im Auge zu behalten. Zudem muss die Anerkennung ausländischer Anbieter von Zertifizierungsdiensten weiterhin gewährleistet sein.

4 Keine Haftung für Signaturschlüssel

Bereits die heutige Haftung für Signaturschlüssel wird stark kritisiert. Diese Gefährdungshaftung wird unter anderem als einen der wesentlichen Gründe für die ungenügende Akzeptanz der elektronischen Signatur im Rechtsverkehr betrachtet. Die zusätzliche Ausdehnung der Haftung auf geregelte Zertifikate wird einhellig abgelehnt. Jeder Benutzer von elektronischen Signaturen bzw. Zertifikaten kommuniziert im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen grundsätzlich rechtlich verbindlich. Dies ergibt sich aber bereits aus Art. 14 Abs. 2^{bis} OR. Eine zusätzliche Haftungsklausel in der Form von Art. 59a Abs. 1 OR ist deshalb weder sinnvoll noch nötig. *economiesuisse* fordert daher die ersatzlose Streichung von Art. 59a OR.

Seite 3

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Dr. Meinrad Vetter (+41 44 421 35 38; meinrad.vetter@economiesuisse.ch) als Zuständiger jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung